

Richtlinie zum Zuwendungsverfahren für „e-Carsharing und nachhaltige Mobilität in Quartieren“ vom 16. Juli 2019

1. Zielsetzung der Zuwendung

Um Stau, Stress, Lärm und Schadstoffe zu reduzieren, hat die Landeshauptstadt Stuttgart im Jahr 2013 den Aktionsplan „Nachhaltig Mobil in Stuttgart“ in seiner ersten Fassung erarbeitet. Dabei wurden in neun Handlungsfeldern konkrete Maßnahmen für eine nachhaltige Mobilität in der Landeshauptstadt Stuttgart identifiziert und priorisiert. Die erste Fortschreibung des Aktionsplans vom 18. Juli 2017 ist Bestandsaufnahme und konsequente Weiterentwicklung konkreter Maßnahmen für eine nachhaltigere Mobilität in der Landeshauptstadt Stuttgart.

Die Strategie des Aktionsplans ist längerfristig ausgerichtet und kombiniert stadtplanerische Instrumente mit der Verkehrsplanung, dem Verkehrsmanagement und der Infrastrukturpolitik. Im Zentrum des Aktionsplans steht eine hohe Qualität des öffentlichen Raums durch intensive Förderung der Innenentwicklung und eine Stadt der kurzen Wege.

Im Handlungsfeld 4.6 „Motorisierter Individualverkehr“ sind unter anderem die folgenden Maßnahmen aufgenommen:

- ▶ Unterstützung des Projektes „e-Car-Sharing im Haus“ mit Investitionen in Fuhrpark (Pedelecs, Pkws, Transporter), Bau von Infrastruktur und Photovoltaikanlagen (z.B. in Quartieren oder größeren Wohnobjekten privater Gesellschaften/Genossenschaften)
- ▶ Ausbau und Integration von Carsharing und Elektromobilität in bestehenden Wohngebieten (Quartieren) und bei Neubauvorhaben

Parallel dazu hat der Gemeinderat im Rahmen des Beschlusses zum „Bündnis für Mobilität und Luftreinhaltung“ (GRDrs. 393/2017) Mittel in Höhe von 750.000 Euro zur Verfügung gestellt und die Verwaltung beauftragt, mehrere geeignete Projekte zu unterstützen.

Die Landeshauptstadt fördert durch einen Zuschuss in mehreren Versuchsprojekten die Implementierung von Mobilitätskonzepten innerhalb von Wohnquartieren, denn von hier aus starten alle alltäglichen Wege der Bürgerinnen und Bürger. Mit Mobilitätsangeboten vor der eigenen Haustür wird nicht nur ein regelmäßiger Zugang zu alternativen Mobilitätsformen gewährleistet, sondern auch ein Bewusstsein für ihre Nutzung entwickelt.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig im Rahmen dieser Richtlinie sind Quartiers-Projekte in Neubau oder Bestand, die zur Bereitstellung elektrisches Carsharing für die Bewohner des Quartiers anbieten (Mindestbedingung). „Carsharing“ umfasst dabei die Fahrzeugklassen L6E, L7E, M1 und N1.

Weitere förderfähige Elemente eines nachhaltigen und integrierten Quartiers-Mobilitätskonzeptes sind:

- ▶ Radabstellanlagen und -flächen, insbesondere sichere Anlagen für Pedelecs und Lastenräder
- ▶ ÖPNV-Vergünstigungen insbesondere für Kfz-freie Haushalte
- ▶ Fahrradsharing, Pedelecsharing und E-Roller-Sharing
- ▶ Elektrische Sharing-Modelle mit anderen Fahrzeugklassen, bspw. elektrische Kleinkraftfräher oder Kleinstfahrzeuge
- ▶ Förderung der Elektromobilität durch Bereitstellung von Ladeinfrastruktur
- ▶ Verknüpfung von Stromerzeugung und Eigenverbrauch zu Mobilitätswegen, bspw. durch Bau einer Photovoltaikanlage oder stationäre Batteriespeicher, BHKW etc.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Förderfähig sind die Investitionskosten für Fahrzeuge, bauliche Maßnahmen z.B. für Ladeinfrastruktur, vorbereitende Studien und weitere Sach- und Betriebskosten als Teil des Gesamtvorhabens, sofern sie einem oder mehreren der oben aufgeführten Fördergegenstände zugeordnet werden können. Die Zuwendung ist ein zweckgebundener Zuschuss und dient der Projektförderung für ein einzeln abgegrenztes Vorhaben.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Bauträger unabhängig von ihrer Rechtsform, insbesondere:

- ▶ Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
- ▶ Hochschulen und ihre entsprechenden Studierendenwerke
- ▶ Wohnbaugenossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- ▶ Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung

die in der Lage sind, ein umfassendes Mobilitätskonzept mit integrierter Elektromobilität als wesentlichem Element fachgerecht auszuführen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Eine Reduktion des Stellplatzschlüssels (der notwendigen Stellplätze nach der Landesbauordnung Baden-Württemberg) im Rahmen des baurechtlichen und bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das Bauvorhaben ist möglich. Sie erfolgt unabhängig von einer materiellen Förderung auf Grundlage dieser Richtlinie und nach eigenständiger Prüfung.

Bei der Auswahl wird gewertet, inwieweit die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- ▶ Städtebauliche Qualität und positive Auswirkungen auf das Quartiersumfeld
- ▶ Direkter und ausschließlicher Bezug der Maßnahmen auf ein definiertes Quartier oder Bauvorhaben
- ▶ Innovationsgrad und Kreativität
- ▶ Schaffung von Anreizen zum Umstieg auf Mobilitätsalternativen
- ▶ Geschätzte Reduktionswirkung in Bezug auf Luftschadstoffe, Lärm, Parkdruck
- ▶ Wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit der Elektrifizierungsstrategie
- ▶ Einbindung erneuerbarer Energieerzeugung
- ▶ Bedarfsermittlung der Bewohner, Bürger- und Bewohnerbeteiligung

Eine finale Entscheidung, inwieweit die Kriterien erfüllt sind, wird durch das Amt für Stadtplanung und Wohnen getroffen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung gilt grundsätzlich nur für die Nettokosten des Vorhabens und wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung bewilligt. Die Zuwendung beträgt im Regelfall 50% der zuwendungsfähigen Nettokosten. Der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben pro Projekt wird von der Bewilligungsstelle je nach Umfang des eingereichten Projektes errechnet. Er ist mit einer maximalen Fördersumme von 150.000 Euro ausgezeichnet

Als zuwendungsfähige Kosten gelten:

- ▶ Die Fahrzeuganschaffungskosten bis zu einer Höhe von 60.000 € je Fahrzeug (Netto-Listenpreis des Basismodells, vgl. Liste der förderfähigen Elektrofahrzeuge aus der „BAFA-Liste“, www.bafa.de)
- ▶ Die Kosten für die Ladeinfrastruktur und die vorgelagerte Elektroinstallation
- ▶ Die Kosten der Photovoltaikanlage und Batteriespeicherlösung, soweit sie in Verbindung mit dem Mobilitätskonzept stehen
- ▶ Sach- und Betriebskosten in Bezug auf die unter Ziffer 2 aufgeführten möglichen Elemente eines integrierten Mobilitätskonzeptes.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Möglichkeit von Bundes- und Landesfördermitteln ist jeweils zu prüfen und vorrangig in Anspruch zu nehmen. Dies muss im Förderantrag jeweils dargestellt und begründet werden.

Spätestens ein Jahr nach Zugang des Zuwendungsbescheides muss mit dem Vorhaben begonnen werden. Der Betrieb und die Aufrechterhaltung des e-Carsharing und der zusätzlichen Elemente nach Punkt 2 muss für mindestens 6 Jahre ab Inbetriebnahme selbstständig vom Zuwendungsempfänger gewährleistet werden.

Die Auszahlung nach Bewilligung der Zuwendung erfolgt in den Haushaltsjahren 2019 und 2020.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Kommunikation auf die Förderung der Landeshauptstadt Stuttgart hinzuweisen. Er stimmt einer Beklebung der geförderten Fahrzeuge mit dem Kampagnenlogo „Stuttgart fährt elektrisch“ zu. Druckvorlagen werden durch die Landeshauptstadt Stuttgart zur Verfügung gestellt. Aufkleber in geeigneter Größe sind durch den Zuwendungsempfänger zu erstellen und an den Fahrzeugen anzubringen.

Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen. Ferner ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, halbjährlich die Landeshauptstadt Stuttgart (Referat Strategische Planung und Nachhaltige Mobilität) über die Entwicklungsstadien des Projektes in Kenntnis zu setzen.

Der Zuwendungsempfänger kümmert sich eigenständig um seine Projektpartner. Diese müssen im Zuwendungsantrag aufgelistet werden.

Sofern von anderer Stelle eine weitere Förderung bzw. Kofinanzierung mit öffentlichen Mitteln erfolgt, ist diese entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – Verordnung (EG) Nr. 800/2008 anzurechnen. Damit ist die Kumulierung mit Drittmitteln oder Zuschussförderungen Dritter zugelassen, sofern die Eigenbeteiligung von mind. 50 Prozent dadurch nicht unterschritten wird.

Kofinanziert werden projektbezogene Ausgaben bzw. Kosten, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zur Erreichung der Projektziele erforderlich sind, sofern eine Realisierung ohne diese Kofinanzierung nicht möglich ist. Eine Auftragsvergabe durch den Empfänger der Kofinanzierung an Dritte ist nur möglich, wenn die gesetzlichen Vergabevorschriften eingehalten werden.

7. Verfahren

Antragsstellung

Der schriftliche Antrag ist beim Referat Strategische Planung und Nachhaltige Mobilität bei der Landeshauptstadt Stuttgart zu stellen. Im Antrag sollten folgende Informationen aufgelistet werden:

Die vom Antragsteller eingereichte Projektskizze muss eine aussagekräftige Beschreibung des Vorhabens mit folgenden Punkten beinhalten:

- Darstellung der Projektziele mit Bezug zu den in Ziffer 1 dieser Richtlinie genannten Ziele
- Darstellung des Innovationsgrads und etwaiger Alleinstellungsmerkmale des Projekts
- Beschreibung des Arbeitsplans, der Ressourcenplanung und der definierten Meilensteine
- Projektstruktur und -koordination.
- Darstellung der Finanzierung und der Budgetplanung, aufgeschlüsselt nach Haushaltsjahren, nach Investitions- und Sachkosten sowie weiteren Kofinanzierungsmitteln von Seiten Dritter
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Quartier
- Verwertung der Projektergebnisse nach Projektabschluss, inklusive der Beschreibung, ob und wie das Vorhaben nach Abschluss der Kofinanzierung weiter betrieben bzw. finanziert werden soll.

Antragstellung ist möglich ab dem Tag nach Veröffentlichung dieser Förderrichtlinie. Anträge, die innerhalb der ersten 30 Kalendertage eingehen, gelten als zeitgleich eingereicht. Bei Anträgen die später als 30 Tage nach Veröffentlichung eingereicht werden, gilt das Prioritätsprinzip (sog. „Windhundverfahren“). Es gilt das Eingangsdatum bei der Poststelle.

Gehen mehr als fünf Projektanträge ein, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, und übersteigt die Summe der beantragten Förderung das vorhandene Mittelvolumen von 750.000 €, so wird durch die Landeshauptstadt Stuttgart eine Auswahl getroffen. Hierzu wird eine Wertungskommission gebildet, die aus je 3 Mitgliedern des Referats Strategische Planung und Nachhaltige Mobilität und des Referats Städtebau, Wohnen und Umwelt besteht.

Den Antrag senden Sie bitte einfach im Original und per Mail an die:

Landeshauptstadt Stuttgart
Referat Strategische Planung und Nachhaltige Mobilität (S/OB)
Marktplatz 1
70173 Stuttgart
Mail: poststellen-ob@stuttgart.de

Zuwendungsbudget

Für die Zuwendung stehen 750.000 Euro in den Haushaltsjahren 2018/2019 zur Verfügung.

Antragsbewilligung

Nach Eingang des Antrags findet die Antragsprüfung durch die Bewilligungsstelle statt – in diesem Fall durch Vertreter des Referats Strategische Planung und Nachhaltige Mobilität und des Referats Städtebau, Wohnen und Umwelt. Sollten die Förderkriterien (siehe Fördergegenstand und Zuwendungsvoraussetzungen) erfüllt sein, erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid, in dem eine maximale Zuwendungssumme ausgewiesen wird, welche sich auf Grundlage des Projekts errechnet.

Auszahlung der Fördermittel

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die vertraglich vereinbarten, vorab definierten projektbezogenen Ausgaben, die durch entsprechende Nachweise zu belegen sind. Die Mittel werden im Wege der Abrechnung als nicht zurückzuzahlende Zuschüsse gewährt (im subventionsrechtlichen Sinne handelt es sich um „verlorene Zuschüsse“). Die Zuwendungsmittel können laufend (nach Bedarf bis zu zweimal jährlich) bis zum 15. November des betrachteten Abrechnungsjahres mit einem Verwendungsnachweis bei der Landeshauptstadt Stuttgart nachschüssig angefordert werden. Bei mehreren Projektpartnern koordiniert der Projektkoordinator die Abrechnungen der beteiligten Projektpartner und fordert die Finanzierungsmittel zu einem gemeinsamen Zeitpunkt an. Der Projektkoordinator dokumentiert den Projektfortschritt nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres bzw. Abschluss des Gesamtprojekts in einem Projekt (fortschritts) bericht.

Zur Abrechnung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ▶ Kauf- oder Leasingvertrag, bzw. Rechnung
 - ▶ Nachweis über die getätigte Zahlung (Kontoauszug, Barzahlungsquittung o.ä.)
 - ▶ Kopie der Zulassungsbescheinigung der Fahrzeuge
 - ▶ Bankverbindung des Zuwendungsempfängers (IBAN, BIC)
- Anschließend werden die Fördermittel wie folgt ausgezahlt: Nach Einreichung der gesamten Nachweise der Kosten wird der entsprechende Betrag überwiesen. Bei nicht nachvollziehbaren oder zweckentfremdeten Rechnungen behält sich die Landeshauptstadt Stuttgart vor, den entsprechend Teil der Zuwendung nicht zu erstatten.

8. Sonstige maßgebliche Angaben zur Zuwendung

Es gilt die Geschäftsanweisung für die Gewährung von städtischen Zuschüssen Nr. 31/2005 nach dem Gemeinderatsbeschluss GRDrs 1043/2004 der Landeshauptstadt Stuttgart.

9. Inkrafttreten

Die Zuwendungsrichtlinien treten mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft